

Allgemeine Einkaufsbedingungen für den Einkauf von Rindern durch die MJK Mangfalltaler Jungkälber Handels- GmbH

Stand: Mai 2021

1. Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden Einkaufsbedingungen (nachfolgend AEB-Rinder MJK) gelten für alle, auch künftige, Rechtsgeschäfte über Einkauf von Kälbern, Jungbullen, Fressern und Schlachtbullen (nachfolgend auch "Rind/er" genannt) zwischen dem Verkäufer und der MJK Mangfalltaler Jungkälber Handels- GmbH (nachfolgend MJK) als Käufer.

(2) Individuell zwischen der MJK und dem Verkäufer getroffene Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und gehen diesen AEB-Rinder MJK vor. Soweit diese AEB-Rinder MJK keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Änderungen dieser AEB-Rinder MJK erlangen Wirksamkeit nach Bekanntgabe an den Verkäufer. Sie erlangen auch dann Wirksamkeit, wenn sie auf der Homepage der MJK veröffentlicht werden und der Verkäufer hierauf mündlich, schriftlich, in Textform oder sonstiger Weise hingewiesen wird.

2. Vertragsabschluss

(1) Der Vertragsabschluss kommt zustande durch Anmeldung von Rindern durch den Verkäufer und Annahme der Anmeldung durch die MJK.

(2) Die Anmeldung kann mündlich, schriftlich oder in Textform erfolgen.

(3) Die Anmeldung ist mit Zugang bei der MJK verbindlich und unwiderruflich.

(4) Die Annahme der Anmeldung (Bestätigung) kann gleichfalls mündlich, schriftlich oder in Textform erfolgen.

(5) Bestätigt die MJK die Anmeldung nicht binnen 3 Tagen gegenüber dem Verkäufer, kann der Verkäufer seine Anmeldung widerrufen.

Ein Widerruf der Anmeldung nach Ablauf der 3 Tage ist jedoch unwirksam, wenn dem Verkäufer vor Zugang des Widerrufs bei der MJK eine Bestätigung der MJK zugeht.

(6) Erteilt die MJK auf die Anmeldung hin eine Bestätigung in Schriftform oder in Textform, ist der Inhalt dieser Bestätigung für den Vertrag maßgebend, sofern der Verkäufer nicht unverzüglich widerspricht.

3. Verwertung

Die MJK verwertet die angemeldeten Rinder im eigenen Namen und für eigene Rechnung. Mit der Übergabe der Rinder an die MJK kann die MJK über dieses im Rahmen ihres gesellschaftsvertraglichen Zwecks frei und eigenverantwortlich verfügen.

4. Abholung der Rinder durch MJK

(1) Der Verkäufer hat, soweit nicht Anlieferung durch den Verkäufer, sondern Abholung durch die MJK vereinbart ist, die angemeldeten Tiere der MJK bzw. dem von der MJK beauftragten Spediteur/Transporteur zum vereinbarten Termin unter Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften ab Hof zur Abholung bereit zu stellen.

(2) Der Verkäufer übernimmt gegenüber der MJK und/oder dem mit der Abholung beauftragten Spediteur/Transporteur die volle Haftung dafür, dass das zur Abholung bereitgestellte Rind aus tierschutzrechtlicher Sicht transportfähig ist. Dies gilt nicht, wenn der Verkäufer die MJK bzw. den beauftragten Spediteur/Transporteur auf die Transportunfähigkeit bzw. eingeschränkte Transportfähigkeit hingewiesen hat oder wenn die Transportunfähigkeit bzw. eventuell eingeschränkte Transportfähigkeit der MJK bzw. dem beauftragten Spediteur/Transporteur bekannt war.

(3) Kommt gemäß Absatz 2 Satz 1 die Haftung des Verkäufers zum Tragen, hat der Verkäufer die MJK und deren Angestellte und/oder Geschäftsführer bzw. den beauftragten Transporteur von allen resultierenden Nachteilen, verhängten Geldstrafen und Gewährleistungs- und/oder Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(4) Die Abholung sowie der Transport erfolgen durch die MJK bzw. den von der MJK hiermit beauftragten Transporteur auf Kosten des Verkäufers; die Kosten für Reinigung des Fahrzeugs, für Transport etc. werden von der MJK gem. § 315 BGB nach billigem Ermessen festgesetzt und vom Nettoerlös abgezogen.

5. Anlieferung durch den Verkäufer

(1) Haben die Parteien die Anlieferung durch den Verkäufer vereinbart, hat dieser die angemeldeten Rinder der MJK zum vereinbarten Termin zum vereinbarten Anlieferungsort anzuliefern bzw. anliefern zu lassen.

Eine Anlieferung durch den Verkäufer ist auch dann vereinbart, wenn die MJK dem Verkäufer im Hinblick auf den Transport Unterstützung dadurch leistet, dass MJK auf Wunsch des Verkäufers als Vertreter des Verkäufers in dessen Namen und auf dessen Rechnung einen Spediteur/Transporteur mit dem Transport beauftragt.

(2) Haben die Parteien keinen Anlieferungsort vereinbart, obliegt es der MJK, den Anlieferungsort nach billigem Ermessen zu bestimmen.

(3) Der Verkäufer übernimmt gegenüber der MJK die volle Haftung dafür, dass die Rinder aus tierschutzrechtlicher Sicht transportfähig sind und der Transport und das Entladen der antransportierten Rinder - sofern nicht die MJK das Entladen übernimmt - unter Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften erfolgt. Vorstehende Ziffer 4 Absatz 3 gilt entsprechend.

6. Eigentums- & Gefahrübergang bei Abholung durch die MJK

(1) Das Eigentum am angemeldeten Rind geht im Falle der Abholung durch die MJK bzw. durch den von MJK in ihrem eigenen Namen beauftragten Transporteur mit der Übergabe des Jungbullen an der Stalltüre auf die MJK über.

(2) Mit der Übergabe an der Stalltüre geht auch die Transportgefahr auf die MJK über.

Dies hat, wenn das Tier auf dem Transport infolge höherer Gewalt (z.B. unverschuldeter Unfall) oder aufgrund eines von der MJK bzw. deren Transporteur zu vertretenden Umstand verendet oder verletzt oder in sonstiger Weise verschlechtert wird, zur Folge, dass das Verkäufer vollen Anspruch auf die Vergütung hat.

(3) Absatz 2 Satz 2 gilt nicht, wenn das Rind auf dem Transport infolge einer zum Zeitpunkt der Übergabe bereits vorhandenen Krankheit oder infolge eines anderen vom Verkäufer zu vertretenden Umstands verendet oder verletzt wird.

Besteht diesbezüglich zwischen den Parteien Uneinigkeit, entscheidet hierüber mit für beide Parteien verbindlicher Wirkung ein von der MJK hiermit zu beauftragender Veterinär. Dessen Kosten fallen dem Verkäufer und der MJK je zur Hälfte zur Last.

7. Eigentums- & Gefahrübergang bei Anlieferung durch den Verkäufer

(1) Im Falle der vereinbarten Anlieferung durch den Verkäufer (Ziffer 5) gehen das Eigentum und die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung auf die MJK über, wenn das Rind am Bestimmungsort das Transportfahrzeug aus eigener Kraft verlassen hat.

(2) Gehen im Falle der vereinbarten Anlieferung durch den Verkäufer die Rinder auf dem Transport infolge höherer Gewalt oder sonstiger vom Verkäufer zu vertretenden Umstände unter, hat der Verkäufer keinen Anspruch auf Vergütung. Dies gilt auch, wenn die Rinder auf dem Transport oder infolge höherer Gewalt oder sonstiger vom Verkäufer zu vertretenden Umstände auf dem Transport verschlechtert werden.

8. Begleitpapiere

Der Verkäufer ist verpflichtet, die gesetzlichen Anforderungen der Kennzeichnung und Meldung der angemeldeten Rinder zu erfüllen und die entsprechenden Dokumente und Begleitpapiere beizubringen.

Die Begleitpapiere werden beim Weiterverkauf der Rinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen weitergegeben.

9. Sach- und Rechtsmängel

(1) Das angelieferte Rind hat frei von Rechts- und Sachmängeln zu sein. Die Sachmängelfreiheit bestimmt sich nach § 434 BGB.

(2) Die Rechte und Ansprüche der MJK wegen Sach- und Rechtsmängeln bestimmen sich nach den Regeln des BGB, jedoch mit der Maßgabe, dass

a) die MJK vor der Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche auf Minderung, Rücktritt vom Vertrag oder Schadensersatz eine Nacherfüllung im Sinne des § 439 BGB verlangen kann, aber nicht verlangen muss und

b) die MJK auch bei Vorliegen von unwesentlichen Mängeln vom Vertrag zurücktreten kann.

(3) Ist zwischen den Parteien strittig, ob ein Sachmangel vorliegt, entscheidet hierüber mit für beide Parteien verbindlicher Wirkung ein von der MJK hiermit zu beauftragender Veterinär. Die Kosten werden zwischen den Parteien im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen verteilt.

(4) Abgesehen von den im BGB bestimmten Fällen kann die MJK Schadensersatz insbesondere verlangen, wenn

a) der Verkäufer einen Mangel arglistig versteckt bzw. verdeckt oder

b) der Verkäufer einen ihm bekannten wesentlichen Mangel, der selbst bei einer mit der üblichen Sorgfalt vorgenommenen Untersuchung nicht erkennbar ist, verschweigt oder

c) zugesicherte Eigenschaften fehlen bzw. Zusicherungen nicht den Tatsachen entsprechen.

10. Zusicherungen des Verkäufers

Der Verkäufer sichert zu, dass von ihm an- bzw. abgelieferte Rinder nicht aus einem Bestand stammen, in dem

- der Ausbruch der Bovinen Herpesvirus Typ 1-Infektion (BHV1-Infektion) gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 1 der BHV1-Verordnung oder

- eine andere anzeigepflichtige Tierseuche

festgestellt worden ist.

11. Vergütungen/Verjähung

(1) Haben die Parteien eine ausdrückliche Preisvereinbarung getroffen, bestimmt sich der Preis für die angelieferten Rinder nach dieser Vereinbarung.

Haben die Parteien keine ausdrückliche Preisvereinbarung getroffen, legt die MJK den Preis für die angelieferten Rinder gem. § 315 BGB nach billigem Ermessen fest.

(2) Die Preise verstehen sich jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer in der gesetzlich bestimmten Höhe.

(3) Von dem sich nach Absatz 1 berechnenden Betrag wird die Vermarktungsgebühr der MJK in der von der MJK festgesetzten Höhe abgezogen.

(4) Der Anspruch auf die Vergütung verjährt binnen einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Gefahrübergang gemäß Ziffer 6 bzw. Ziffer 7.

12. Rechnungserteilung

(1) Falls nichts Abweichendes vereinbart ist, erteilt die MJK über jeden Einkauf eine Einkaufs-Gutschrift, die dem Verkäufer als bald nach Anlieferung übersandt bzw. in sonstiger Weise übermittelt wird.

Der Verkäufer hat die Einkaufs-Gutschrift unverzüglich auf ihre Richtigkeit, insbesondere auch im Hinblick auf den ausgewiesenen Umsatzsteuersatz zu überprüfen. Beanstandungen der Gutschrift sind der MJK spätestens binnen 14 Tagen nach Erhalt mitzuteilen; nach Ablauf dieser Frist kann sich der Verkäufer nicht mehr darauf berufen, dass die Abrechnung unrichtig sei. Der Ausweis eines unrichtigen Steuersatzes ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen; bei Verletzung der Mitteilungspflicht ist der Verkäufer der MJK zum Ersatz des hieraus entstandenen Schadens bzw. Nachteils verpflichtet.

(2) Der Verkäufer ist verpflichtet, einen Wechsel in der Besteuerungsart unverzüglich der MJK anzuzeigen. Ist der Verkäufer zum offenen Steuerausweis nicht berechtigt, so hat er der MJK die von dieser in der Gutschrift ausgewiesene Umsatzsteuer zu erstatten. In der Gutschrift zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuerbeträge sind an die MJK zu erstatten, die danach eine berichtigte Gutschrift über die Lieferung erteilt.

13. Haftung der MJK

(1) Schadensersatzansprüche des Verkäufers gegen die MJK, die sich im Zusammenhang mit der Anlieferung bzw. Abholung bzw. Abwicklung des Anlieferungsvertrags ergeben, sind, soweit sich nicht aus nachfolgender Bestimmung etwas anderes ergibt, ausgeschlossen.

(2) Der Ausschluss der Schadensersatzansprüche gemäß Absatz 1 gilt nicht

a) in den Fällen der zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

b) in den Fällen der gesetzlichen Haftung wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen.

c) in den Fällen der Haftung wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Wesentliche Vertragspflichten sind solche Vertragspflichten der MJK, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Verkäufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Schadensersatzanspruch jedoch auf den Verkehrswert des vertragsgegenständlichen Rinds

begrenzt; Ziffer 4 Absatz 2 gilt entsprechend. Können sich die Parteien über den Verkehrswert nicht einigen, bestimmt diesen Wert mit für beide Parteien verbindlicher Wirkung ein von der MJK hiermit zu beauftragender Veterinär nach billigem Ermessen. Dessen Kosten fallen dem Verkäufer und der MJK je zur Hälfte zur Last.

d) in den Fällen, in denen der Schadensersatzanspruch auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten der MJK beruht.

14. Zurückbehaltung

Der Verkäufer kann ein Zurückbehaltungsrecht wegen eines Gegenanspruchs, der nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht, nicht ausüben.

15. Datenschutz

Die der MJK im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugehenden Daten werden gemäß den Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gespeichert, soweit dies für die Erfüllung der vertraglichen Beziehung zwischen dem Verkäufer und der MJK erforderlich ist.

16. Schlussbestimmungen & Gerichtsstand

(1) Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen dieser AEB-Rinder MJK berührt nicht die Gültigkeit des Vertrags und der übrigen Bestimmungen der AEB-Rinder MJK; anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen treten die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Bei Streitigkeiten aus oder über die Anlieferung der Rinder bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit der Gerichte nach dem Sitz der MJK.

(3) Maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und MJK ist das deutsche Recht.